

Genehmigungssystem für elektronische Identifizierung – Anschlussvereinbarung

Entwurf 12.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Die Parteien der Vereinbarung.....	2
2. Laufzeit der Vereinbarung.....	2
3. Allgemeines.....	2
4. Begriffsbestimmungen.....	3
5. Beschreibung des Genehmigungssystems für elektronische Identifizierungsdienste.....	5
6. Dokumente der Anschlussvereinbarung und Reihenfolge der Auslegung.....	6
7. Verpflichtungen der übermittelnden Behörde.....	7
8. Verantwortlichkeiten und Pflichten der Anbieter.....	7
9. Übertragungsverbot.....	16
10. Geheimhaltung.....	16
11. Rechte des geistigen Eigentums.....	16
12. Änderungen und Ergänzungen der Hauptvereinbarung und des Vertrauensrahmens.....	16
13. Änderungen und Ergänzungen der Anhänge 2 und 3 der Anschlussvereinbarung.....	17
14. Folgemaßnahmen.....	18
15. Fehler und Mängel.....	19
16. Aktionsplan.....	19
17. Sanktionen.....	19
18. Gründe für die Befreiung.....	21
19. Beendigung und Auflösung der Anschlussvereinbarung.....	22
20. Verantwortung für die personenbezogenen Daten.....	24
21. Anwendbares Recht und Streitigkeiten.....	24
22. Kontaktperson.....	24
23. Signatur.....	25

1. Die Parteien der Vereinbarung

Diese Vereinbarung (im Folgenden „Anschlussvereinbarung“) über den Anschluss an das Genehmigungssystem für die elektronische Identifizierung wurde geschlossen zwischen:

Übermittelnder Behörde (Digg), Reg.-Nr. 202100-6883,
(Übermittelnde Behörde)

und

[Name des Anbieters], Reg.-Nr. [xxxxxx-xxxx] (Anbieter)

Gemeinsam als die Parteien bezeichnet.

2. Laufzeit der Vereinbarung

Die Anschlussvereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens setzt voraus, dass beide Parteien die Anschlussvereinbarung unterzeichnet haben.

Die Anschlussvereinbarung bleibt dann bis auf Weiteres in Kraft.

Jede Partei hat das Recht, die Anschlussvereinbarung schriftlich mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zu kündigen, gerechnet ab dem Ende des Monats, der auf die Kündigung folgt.

3. Allgemeines

3.1 Genehmigungssystem für elektronische Identifizierung

Gemäß dem Gesetz (2023:704) über Genehmigungssysteme für elektronische Identifizierung und digitale Postdienste muss eine Behörde Genehmigungssysteme unter anderem für die elektronische Identifizierung bereitstellen.

Ein Genehmigungssystem im Sinne des Gesetzes ist ein System, in dem

1. die Behörde, die das System bereitstellt, genehmigt, dass Anbieter von Diensten zur elektronischen Identifizierung von Einzelpersonen oder für digitale Post innerhalb des Systems eine Anschlussvereinbarung abschließen und Anschlussvereinbarungen mit jedem der zugelassenen Anbieter für die Bereitstellung solcher Dienste schließen können,
2. eine Person das Recht hat, den Anbieter zu wählen, der die Dienstleistungen im Namen der Person erbringt und
3. eine öffentliche Einrichtung die Dienste im Rahmen ihrer Tätigkeiten gemäß der Anschlussvereinbarung mit der übermittelnden Behörde in Anspruch nehmen kann.

Gemäß der Verordnung (2023:709) über Genehmigungssysteme für die elektronische Identifizierung und digitale Postdienste wurde Digg als die Behörde benannt, die Genehmigungssysteme unter anderem für die elektronische Identifizierung bereitstellt.

3.2 Genehmigung und Abschluss der Anschlussvereinbarung

Gemäß dem Gesetz genehmigt die übermittelnde Behörde den Antrag eines Anbieters auf Anschluss an ein Genehmigungssystem für diejenigen Anbieter, die die Genehmigungsanforderungen erfüllen.

Sobald die übermittelnde Behörde eine Entscheidung zur Genehmigung eines Anbieters getroffen hat, schließt die übermittelnde Behörde so bald wie möglich eine Anschlussvereinbarung mit dem Anbieter über die Erbringung des Dienstes ab.

Durch den Abschluss einer Anschlussvereinbarung stellt der Anbieter eine Verbindung zum Genehmigungssystem für die elektronische Identifizierung her.

4. Begriffsbestimmungen

Die in der Anschlussvereinbarung verwendeten Begriffe und Konzepte haben die gleiche Bedeutung wie im Gesetz (2023:704) über Genehmigungssysteme für elektronische Identifizierung und digitale Postdienste und in der Verordnung der übermittelnden Behörde über Anforderungen an Anbieteranwendungen für den Anschluss an Genehmigungssysteme für elektronische Identifizierung und digitale Post, MDFFS 2025:X.

Für die Zwecke dieser Anschlussvereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) *Nutzer*: eine natürliche Person, die Inhaber eines von einem Anbieter ausgestellten E-Ausweises ist und bei der Nutzung des E-Ausweises durch eine Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion identifiziert wird.
- b) *Fortgeschrittene elektronische Signatur*: eine Signatur, die die Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erfüllt.
- c) *Berechnungsdaten*: sind in Anhang 3 - Technische Spezifikation für Berechnungsdaten definiert.
- d) *E-Ausweis*: ein elektronisches Identifikationsdokument von Dokumentenqualität, das Daten enthält, die eindeutig mit einem bestimmten Nutzer verknüpft werden können.
- e) *Elektronische Identifizierung*: eine automatisierte Überprüfung einer Person, die sich ausgewiesen hat.
- f) *Elektronische Signaturfunktion*: technische Funktion im E-Ausweis zur Erstellung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.
- g) *Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion*: ein Dienst, bei dem der Anbieter automatisierte Prüfungen durchführt, das Identitätszertifikat ausstellt und das Identitätszertifikat an die öffentliche Stelle sendet, die ihn bestellt hat.

- h) *Identitätszertifikat*: elektronisch unterzeichnetes Zertifikat in elektronischer Form, das die Identität und die Attribute des Nutzers angibt.
- i) *E-Ausweis-Umstellung*: ein Verfahren, bei dem ein E-Ausweis verwendet wird, um das Vertrauen in eine anderen bereits bestehende E-Ausweis zu erhöhen oder einen neuen E-Ausweis zu erstellen
- j) *Authentifizierung*: ein Nutzer verwendet seinen E-Ausweis.
- k) *Authentifizierungsfunktion*: technische Funktion, bei der sich der Nutzer für den Zugang, die Übermittlung von Informationen oder die Signatur authentifiziert.
- l) *Anbieter*: ein Betreiber, der die für die Zulassung festgelegten Anforderungen an Genehmigungssysteme für elektronische Identifizierungsdienste erfüllt hat und der diese Anschlussvereinbarung abschließt.
- m) *Kooperationsanschluss*: ein Anschluss, bei dem ein Aussteller von E-Ausweisen Teil einer engen Zusammenarbeit mit einem Aussteller von Identitätszertifikaten ist. Diese Zusammenarbeit muss dauerhaft und durch eine langfristige Planung gekennzeichnet sein und eine enge technische und organisatorische Verbindung zwischen dem Aussteller von E-Ausweisen und dem Aussteller von Identitätszertifikaten beinhalten. Darüber hinaus muss ein Eigentumsverhältnis zwischen dem Aussteller des Identitätszertifikats und dem Aussteller von E-Ausweisen bestehen. Bei einem solchen Anschluss gilt der Aussteller des Identitätszertifikats als Anbieter im Sinne der Anschlussvereinbarung und der Aussteller von E-Ausweisen als sein Unterauftragnehmer.
- n) *Technischer Rahmen*: Rahmen mit technischen Spezifikationen für die Identitätsföderation Sweden Connect. Der Rahmen wird auf der Webseite der übermittelnden Behörde www.digg.se veröffentlicht.
- o) *Der Vertrauensrahmen für die elektronische Identifizierung in Schweden*: der auf internationalen Standards basierende Rahmen, in dem die Anforderungen festgelegt sind, die erfüllt werden müssen, um die Zuverlässigkeit der ausgestellten eIDs auf bestimmten Sicherheitsniveaus zu gewährleisten. Der Rahmen wird auf der Webseite der übermittelnden Behörde www.digg.se veröffentlicht.

- p) *Öffentliche Einrichtung*: die gleiche Bedeutung wie im Gesetz (2023:704) über Genehmigungssysteme für elektronische Identifizierung und digitale Postdienste.

5. Beschreibung des Genehmigungssystems für elektronische Identifizierungsdienste

5.1 Ein Anbieter *hat* im Genehmigungssystem für die elektronische Identifizierung E-Ausweise vorzusehen, die Personen mit einer persönlichen Identitätsnummer ausgestellt wurden. Ein Anbieter *kann* auch E-Ausweise bereitstellen, die Einzelpersonen mit Koordinationsnummern ausgestellt wurden.

E-Ausweise müssen eine oder mehrere der im Vertrauensrahmen für die schwedische elektronische Identifizierung festgelegten Zuverlässigkeitsstufen 2, 3 und 4 erreichen.

Das Genehmigungssystem für elektronische Identifizierungsdienste ist so konzipiert, dass sich der Anbieter, der sich an das Genehmigungssystem anschließt und die Anschlussvereinbarung unterzeichnet, verpflichtet,

- a) einschlägige E-Ausweise im Einklang mit dem Vertrauensrahmen für die elektronische Identifizierung in Schweden auf der Vertrauensebene ausstellen, für die die Anbieter im Einklang mit dem Vertrauensrahmen für die elektronische Identifizierung in Schweden zugelassen sind,
- b) Funktionen bereitstellen, wenn:
- Nutzer sich für den Zugriff, die Berichterstattung oder die elektronische Signatur authentifizieren (Authentifizierungsfunktion),
 - der Nutzer identifiziert wird und ein Zertifikat ausgestellt wird, um die Identität zu bestätigen (Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion),
 - der Nutzer identifiziert wird und ein Zertifikat ausgestellt wird, das angibt, wer unterzeichnet hat (Funktion der elektronischen Signatur),

- c) die Zertifikate (Identitätszertifikate) mit Informationen über die Identität und die Attribute des Nutzers sowie die elektronische Signatur des Anbieters von E-Ausweisen bereitgestellt werden und
- d) das Identitätszertifikat an die öffentliche Stelle übermittelt wird, die das Zertifikat bestellt hat, unter Verwendung der im Katalog der Einrichtungen registrierten Daten, wenn der Anbieter die Dienste im Einklang mit dem technischen Rahmen bereitstellt.

5.2 Der Anbieter kann die Möglichkeit einer E-Ausweis-Umstellung anbieten.

6. Dokumente der Anschlussvereinbarung und Reihenfolge der Auslegung

6.1 Die Anschlussvereinbarung umfasst diesen Haupttext (die „Hauptvereinbarung“) und die folgenden Anhänge:

Anhang 1 - Antrag des Anbieters auf Anschluss an ein Genehmigungssystem zum Nachweis der Einhaltung der Verordnungen der übermittelnden Behörde über die Anforderungen an Anträge des Anbieters auf Anschluss an ein Genehmigungssystem für die elektronische Identifizierung (Ref [Nr.]

Anhang 2 - Vergütung, Berechnung und Rechnungsstellung

Anhang 3 - Technische Spezifikation für Berechnungsdaten

Enthalten die Dokumente, aus denen die Anschlussvereinbarung besteht, widersprüchliche Bestimmungen, so hat die Hauptvereinbarung Vorrang vor den Anhängen, es sei denn, aus den Umständen geht eindeutig etwas anderes hervor. Die Anhänge haben in der Reihenfolge ihrer Nummerierung Vorrang. Haben die Parteien Ergänzungen oder Änderungen der Hauptvereinbarung beschlossen, so haben diese Änderungen Vorrang vor den Bestimmungen der Hauptvereinbarung.

Die derzeit geltenden Fassungen der Anhänge 2 bis 3 sind auf der von der übermittelnden Behörde benannten Webseite abrufbar.

7. Verpflichtungen der übermittelnden Behörde

7.1 Die übermittelnde Behörde verpflichtet sich, den Anbieter gemäß Anhang 2 - Vergütung, Berechnung und Rechnungsstellung zu vergüten.

7.2 Stellt die übermittelnde Behörde Ungenauigkeiten in den übermittelten Berechnungsdaten fest, so teilt sie dies unverzüglich und schriftlich dem Anbieter mit.

8. Verantwortlichkeiten und Pflichten der Anbieter

8.1 Professionalität

8.1.1 Der Anbieter muss die Anforderungen erfüllen, die für die Genehmigung des Antrags eines Anbieters auf Anschluss an das Genehmigungssystem für die elektronische Identifizierung während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung gelten.

8.1.2 Der Anbieter muss auf Ersuchen der übermittelnden Behörde Unterlagen vorlegen können, die die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen belegen.

8.1.3 Ändert sich die Information des Anbieters hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, so hat der Anbieter der übermittelnden Behörde unverzüglich Informationen gemäß Nummer 8.14 zur Verfügung zu stellen.

8.1.4 Der Anbieter muss den geltenden Vertrauensrahmen für die elektronische Identifizierung in Schweden einhalten, der auf der Website der übermittelnden Behörde www.digg.se veröffentlicht wird, und seine Aufgaben professionell und in Übereinstimmung mit dieser Anschlussvereinbarung, den geltenden Statuten, Verwaltungsentscheidungen und der guten Praxis der Industrie in dem betreffenden Bereich wahrnehmen.

8.2 Ausstellung und Bereitstellung

8.2.1 Der Anbieter stellt den Nutzern E-Ausweise aus und stellt die Authentifizierungsfunktion bereit.

Im Falle eines Kooperationsanschlusses stellt der Anbieter ausgestellte E-Ausweise und die Authentifizierungsfunktion zur Verfügung. Die übermittelnde Behörde prüft, ob Bedingungen vorliegen, unter denen ein Kooperationsanschluss besteht.

8.2.2 Die E-Ausweise und die Bereitstellung der Authentifizierungsfunktion müssen den Anforderungen des Vertrauensrahmens für die schwedische elektronische Identifizierung entsprechen.

Der Anbieter ist dafür verantwortlich, dass:

- a) E-Ausweise, die unter die Anschlussvereinbarung fallen, die Anforderungen des Vertrauensrahmens für die elektronische Identifizierung in Schweden erfüllen.
- b) die Benutzeroberfläche so gestaltet ist, dass es klar ist, welche öffentliche Stelle die Authentifizierung beantragt hat, und
- c) die Benutzeroberfläche in der Authentifizierungsfunktion so gestaltet ist, dass es klar ist, wann der E-Ausweis für die Authentifizierung und Signatur verwendet wird.

8.3 Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion, Identitätszertifikate und fortgeschrittene elektronische Signaturen

8.3.1 Der Anbieter stellt eine Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion in Bezug auf die Identifizierung zur Verfügung, wenn ein E-Ausweis verwendet wird, der vom Unternehmen des Anbieters erfasst wird, sowie eine elektronische Signaturfunktion.

- 8.3.2 Der Anbieter ist dafür verantwortlich, dass Identitätszertifikate gemäß dem technischen Rahmen oder einer anderen Anschlussmethode gemäß Nummer 8.4 ordnungsgemäß elektronisch unterzeichnet wurden.
- 8.3.3 Der Anbieter hat das Recht, nach Benachrichtigung der öffentlichen Stelle und der übermittelnden Behörde technische Änderungen vorzunehmen, die die vom Anbieter im Rahmen der Anschlussvereinbarung bereitgestellten Dienste nicht verändern.

8.4 Methode des technischen Anschlusses

- 8.4.1 Die Anbieter stellen eine Anschlussmethode bereit, die auf anerkannten Standards und technischen Grundsätzen in den Bereichen elektronische Identifizierung und elektronische Signatur beruht.
- 8.4.2 Die Anschlussmethode muss den technischen Integrationsmustern folgen, die im technischen Rahmen oder in einer anderen Anschlussmethode festgelegt sind.
- 8.4.3 Die Anbieter sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass, wenn eine andere als die im technischen Rahmen festgelegte Anschlussmethode verwendet wird, diese Anschlussmethode eine Funktionalität und Sicherheit erreicht, die der des technischen Rahmens gleichwertig ist.

8.5 Verfügbarkeit

- 8.5.1 Der Anbieter stellt die Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion und die elektronische Signaturfunktion mit einer Verfügbarkeit von mindestens 99,9 % pro Monat zur Verfügung, wobei die Internetverbindung von der öffentlichen Stelle zum Anbieter ausgeschlossen ist. Die Reaktionszeit für die Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion und die elektronische Signaturfunktion, ausgenommen die Reaktionszeit für die Internetverbindung und die Nutzerzeit, beträgt bei 99,9 % der Transaktionen weniger als eine Sekunde.
- 8.5.2 Der Anbieter kann die Verfügbarkeit und/oder Nutzung der Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion und der elektronischen Signaturfunktion aufgrund geplanter Wartungsmaßnahmen, die aus Entwicklungs-, Wartungs- oder Betriebsgründen erforderlich sind, einschränken. Geplante Unterbrechungen sind immer für Zeiträume einzuplanen, in denen die Nutzung der Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion sowie der elektronischen Signaturfunktion am geringsten ist (z. B. nachts). Geplante Ausfälle sind gemäß Nummer 8.13.1 zu melden.
- 8.5.3 Ungeplante Ausfälle können auf unvorhergesehene und ungeplante Ereignisse zurückzuführen sein, die den Anbieter dazu zwingen, eine ungeplante Dienstunterbrechung schnell umzusetzen. Der Anbieter ergreift Maßnahmen, um die Anzahl ungeplanter Unterbrechungen zu verringern und die Unterbrechungszeit im Falle ungeplanter Unterbrechungen zu minimieren. Ungeplante Unterbrechungen sind gemäß Nummer 8.13.2 unverzüglich zu melden.

8.6 Sperrung von E-Ausweisen

- 8.6.1 Der Anbieter stellt 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche einen Sperrdienst bereit, bei dem der Nutzer seinen E-Ausweis sperren kann.
- 8.6.2 Der Anbieter wird die Sperranfrage umgehend und sicher bearbeiten und ausführen.

8.7 Unterstützung und Kundenservice

- 8.7.1 Der Anbieter bietet dem Nutzer Unterstützung in Schwedisch und den anderen vom Dienst des Anbieters abgedeckten Sprachen an.
- 8.7.2 Der Anbieter sorgt für eine gute Verfügbarkeit des Kundendienstes, wenn der Nutzer, die übermittelnde Behörde und die öffentliche Stelle telefonisch, per E-Mail oder über einen anderen geeigneten Kontaktweg Fragen zu den Diensten des Anbieters stellen können. Die Kontaktdaten für diesen Kundendienst werden auf der Webseite des Anbieters veröffentlicht.

8.8 Technische Integration

- 8.8.1 Der Anbieter stellt, soweit dies vernünftigerweise verlangt werden kann, auf Ersuchen der öffentlichen Stelle alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit einem Nutzer, der die Richtigkeit der durchgeführten Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion oder der elektronischen Signaturfunktion bestreitet, erforderlich sein können, um die Bereitstellung oder die Daten in der durchgeführten Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion oder der elektronischen Signaturfunktion zu überprüfen.
- 8.8.2 Der Anbieter und die öffentliche Stelle überprüfen die Identität der Gegenpartei und schützen ihre Kommunikation vor Manipulation und Fälschung durch die technischen und administrativen Maßnahmen, die für die gewählte technische Anschlussmethode gemäß Nummer 8.4 festgelegt sind.
- 8.8.3 Soweit die öffentliche Stelle eine andere Partei für die Integration der Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion oder der Funktion der elektronischen Signatur in das von der öffentlichen Stelle betriebene Geschäft nutzt, arbeitet der Anbieter mit dieser Partei zusammen, soweit dies für die Integration der Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion oder der Funktion der elektronischen Signatur erforderlich ist.

8.9 Aktivierung und Teilnahme an Tests

- 8.9.1 Der Anbieter stellt, soweit erforderlich, innerhalb einer angemessenen Frist vor der Aktivierung der Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion oder der elektronischen Signaturfunktion, die von der öffentlichen Stelle mitgeteilt wird, Anschlüsse und Funktionen für Tests gemäß den Anforderungen dieses Abschnitts und ansonsten in angemessenem Umfang in der von der öffentlichen Stelle festgelegten Weise zur Verfügung.
- 8.9.2 Der Anbieter bietet der öffentlichen Stelle die Möglichkeit, Abnahmeprüfungen der Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion oder der Funktion für die elektronische Signatur durchzuführen. Der Anbieter stellt unter anderem ein Umfeld bereit, in dem Abnahmeprüfungen durchgeführt werden können.
- 8.9.3 Der Anbieter bietet der öffentlichen Stelle die Möglichkeit der verstärkten Teilnahme an Tests wie Leistungstests oder der verlängerten Öffnungszeiten für den Kundendienst.
- 8.9.4 Der Anbieter bietet Unterstützung und Verfahren für die Bestellung und Ausstellung der Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion oder der elektronischen Signaturfunktion für Testzwecke an. Die Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion oder die elektronische Signaturfunktion für die Prüfung muss den von der öffentlichen Stelle benannten Testpersonen zur Verfügung stehen.

- 8.9.5 Der Anbieter legt Informationen darüber vor, wie Tests der Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion des Anbieters oder der Funktion der elektronischen Signatur durchgeführt werden. Diese Informationen umfassen die Art und Weise, wie die Beschaffung des Tests der elektronischen Identifizierung durchgeführt werden kann, wie die öffentliche Stelle auf Protokollinformationen zugreifen kann, sowie den Fehlermeldeprozess und die Kontaktdaten.
- 8.9.6 In der Testversion der Identifizierungs- und Zertifizierungsfunktion oder der elektronischen Signaturfunktion stellt der Anbieter sicher, dass dem Prüfer Fehlersituationen beschrieben werden. Dies kann über eine erweiterte Fehlerberichtsschnittstelle oder durch andere Prozesse wie die Verteilung von Protokollen an die Testpartei erfolgen.

8.10 Unterauftragnehmer

- 8.10.1 Nur der Anbieter kann die rechtliche Gegenpartei der übermittelnden Behörde in der Anschlussvereinbarung sein.
- 8.10.2 Der Anbieter hat das Recht, Unteraufträge zu vergeben. Der Anbieter stellt sicher, dass die für den Anbieter geltenden Anforderungen auch von beauftragten Unterauftragnehmern erfüllt werden, die direkt an der Erfüllung der Anschlussvereinbarung beteiligt sind, unabhängig von der Anzahl der Vermittler.

- 8.10.3 Der Anbieter stellt auf Ersuchen der übermittelnden Behörde Informationen darüber bereit, welche Unterauftragnehmer der Anbieter zur Erfüllung der Anschlussvereinbarung einsetzt.
- 8.10.4 Der Anbieter ist für die Arbeit der beauftragten Unterauftragnehmer wie für seine eigene Arbeit verantwortlich. Im Falle eines Kooperationsanschlusses ist der Anbieter auch für die Handlungen des Unterauftragnehmers verantwortlich, als ob die Handlungen vom Anbieter selbst durchgeführt worden wären.
- 8.10.5 Die übermittelnde Behörde hat das Recht, während der Vereinbarungslaufzeit zu überprüfen, ob bestimmte Unterauftragnehmer Steuern und gesetzliche Gebühren entrichtet haben und in Bezug auf die den Unterauftragnehmern übertragenen Aufgaben die gleichen Anforderungen erfüllen, die dem Anbieter im Rahmen der Anschlussvereinbarung auferlegt werden.
- 8.10.6 Der Anbieter unterstützt die übermittelnde Behörde bei der Durchführung der Überprüfung und stellt die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit die übermittelnde Behörde die spezifizierte Überprüfung durchführen kann.
- 8.10.7 Stellt die übermittelnde Behörde bei der Überprüfung fest, dass ein vom Anbieter beauftragter Unterauftragnehmer die Anforderungen nicht erfüllt, ist die übermittelnde Behörde berechtigt, den Anbieter zu verpflichten, den betreffenden Unterauftragnehmer zu ersetzen, es sei denn, es werden Abhilfemaßnahmen gemäß Nummer 16 ergriffen.

8.11 Missbrauch der erbrachten Dienstleistungen

8.11.1 Stellt ein Anbieter einen Missbrauch der Dienste fest, die der Anbieter im Rahmen dieser Anschlussvereinbarung erbringen soll, so setzt er den betreffenden Dienst unverzüglich aus oder ergreift andere geeignete Maßnahmen, um einen wiederholten Missbrauch zu verhindern.

8.11.2 Der Anbieter beteiligt sich in angemessenem Umfang an der Untersuchung des Missbrauchs des Dienstes.

8.12 Berichterstattung über Änderungen des Dienstes und andere Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Stelle und der übermittelnden Behörde

8.12.1 Der Anbieter meldet der öffentlichen Stelle und der übermittelnden Behörde geplante Änderungen des Dienstes, z. B. neue oder geänderte Funktionen des Dienstes oder andere Änderungen, die Auswirkungen auf die öffentliche Stelle haben können.

8.12.2 Die Meldung von Änderungen im Zusammenhang mit der technischen Integration erfolgt, soweit sie eine Änderung der Schnittstelle zwischen dem Anbieter und der öffentlichen Stelle erfordern, mindestens sechs (6) Monate vor Inkrafttreten der Änderung.

8.12.3 Die Berichterstattung gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgt nach einem Verfahren, das von der übermittelnden Behörde in Absprache mit den Anbietern und öffentlichen Stellen entwickelt und auf der Webseite der übermittelnden Behörde veröffentlicht wird.

8.13 Meldung von Unterbrechungen und unvorhergesehenen Ereignissen an die öffentliche Stelle und die übermittelnde Behörde

8.13.1 Der Anbieter meldet geplante Unterbrechungen der öffentlichen Stelle und der übermittelnden Behörde mit ausreichender Vorankündigung, damit die öffentlichen Stellen die aufgrund der Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, und zwar stets mindestens 48 Stunden im Voraus gemäß Nummer 8.5.2.

8.13.2 Der Anbieter meldet der öffentlichen Stelle und der übermittelnden Behörde unverzüglich alle ungeplanten Unterbrechungen gemäß Nummer 8.5.3.

8.13.3 Der Anbieter meldet der öffentlichen Stelle und der übermittelnden Behörde unverzüglich jeden Missbrauch von Diensten oder jedes andere unerwünschte und ungeplante Ereignis, das die Sicherheit der vom Anbieter im Rahmen der Anschlussvereinbarung bereitzustellenden Dienste beeinträchtigt.

8.13.4 Die Berichterstattung gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgt nach einem Verfahren, das von der übermittelnden Behörde in Absprache mit den Anbietern und öffentlichen Stellen entwickelt und auf der Webseite der übermittelnden Behörde veröffentlicht wird.

8.14 Meldung von Änderungen an die übermittelnde Behörde

Der Anbieter teilt der übermittelnden Behörde unverzüglich schriftlich Folgendes mit:

- alle Änderungen oder Aktualisierungen der im Antrag auf Anschluss an das Genehmigungssystem für die elektronische Identifizierung bereitgestellten Informationen,

- wesentliche Änderungen bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters aus dieser Anschlussvereinbarung,
- Umstände, die die Fähigkeit des Anbieters beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus der Anschlussvereinbarung nachzukommen,
- sonstige Umstände des Anbieters, die drohen, das Vertrauen in das Genehmigungssystem für die elektronische Identifizierung zu schädigen oder zu beeinträchtigen.

Die Berichterstattung gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgt nach einem Verfahren, das von der übermittelnden Behörde in Absprache mit den Anbietern entwickelt wurde.

8.15 Meldung der Berechnungsdaten an die übermittelnde Behörde

- 8.15.1 Der Anbieter meldet der übermittelnden Behörde Berechnungsdaten gemäß Anhang 2 - Vergütung, Berechnung und Rechnungsstellung und Anhang 3 - Technische Spezifikation für Berechnungsdaten.
- 8.15.2 Stellt der Anbieter Ungenauigkeiten in den gemeldeten Berechnungsdaten fest, hat er dies der übermittelnden Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.16 Internes Audit

Nach Abschluss jeder internen Prüfung übermittelt der Anbieter der übermittelnden Behörde jedes Jahr gemäß den Bestimmungen des Vertrauensrahmens für die elektronische Identifizierung in Schweden einen Prüfbericht. Der Prüfbericht ist der übermittelnden Behörde spätestens einen Monat nach Abschluss der internen Prüfung gemäß dem festgelegten Prüfplan vorzulegen.

8.17 Sozial- und Arbeitsbedingungen

8.17.1 Bei der Erfüllung der Anschlussvereinbarung stellt der Anbieter ein akzeptables Maß an Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter und Auftragnehmer bereit, die an der Erfüllung der Anschlussvereinbarung beteiligt sind. Annehmbare Bedingungen bedeutet, dass Bedingungen angeboten werden, die den Tarifverträgen in der Branche gleichwertig oder höher sind.

8.17.2 Der Anbieter muss auf Ersuchen der übermittelnden Behörde Unterlagen vorlegen können, die die Einhaltung dieser Anforderungen belegen.

8.18 Antidiskriminierung

8.18.1 Bei seinen Tätigkeiten darf der Anbieter niemanden aufgrund des Geschlechts, der Transgender-Identität oder des Geschlechtsausdrucks, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder einer anderen Weltanschauung, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, des Alters oder anderer Faktoren diskriminieren. Der Anbieter verpflichtet sich, die geltenden Antidiskriminierungsvorschriften einzuhalten.

8.18.2 Der Anbieter muss über Strategien und Verfahren verfügen, um Diskriminierung zu verhindern und im Falle von Abweichungen Maßnahmen zu ergreifen. Auf Ersuchen der übermittelnden Behörde sind Strategien und Verfahren verfügbar.

8.19 Korruptionsprävention

8.19.1 Der Betrieb des Anbieters ist frei von Korruption und anderen Unregelmäßigkeiten. Korruption und Unregelmäßigkeiten beziehen sich hier sowohl auf kriminelle Handlungen wie das Geben und Nehmen von Bestechungsgeldern als auch auf Verhaltensweisen, die von Außenstehenden als schädlich für das Vertrauen empfunden werden können.

8.19.2 Der Anbieter arbeitet systematisch daran, Korruption und Unregelmäßigkeiten aktiv zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen.

8.19.3 Auf Ersuchen der übermittelnden Behörde muss der Anbieter in der Lage sein, etablierte Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption und anderen Unregelmäßigkeiten innerhalb des Unternehmens nachzuweisen.

9. Übertragungsverbot

Ein Anbieter ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus die Anschlussvereinbarung an eine andere Partei zu übertragen.

10. Geheimhaltung

Der Anbieter verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen offenzulegen oder in irgendeiner Weise zu verwenden, die er durch die Umsetzung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Dienste erhält.

11. Rechte des geistigen Eigentums

Diese Anschlussvereinbarung gilt nicht als Übertragung, Abtretung oder Lizenzierung von Rechten des geistigen Eigentums von einer Partei zur anderen.

ENTWURF

12. Änderungen und Ergänzungen der Hauptvereinbarung und des Vertrauensrahmens

12.1 Der Anbieter und die übermittelnde Behörde können eine Änderung der Hauptvereinbarung verlangen. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur nach Konsultation der Parteien und nach deren Zustimmung zu der Änderung oder Ergänzung vorgenommen werden.

12.2 Die übermittelnde Behörde kann nach Unterrichtung und Rücksprache mit dem Anbieter Änderungen oder Ergänzungen der Anschlussvereinbarung vornehmen, wenn die übermittelnde Behörde dies aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, verbindlicher Rechtsakte innerhalb der Europäischen Union, Regierungsentscheidungen oder behördlicher Entscheidungen für erforderlich hält.

12.3 Die übermittelnde Behörde behält sich auch das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen des Vertrauensrahmens für die schwedische elektronische Identifizierung gemäß den internen Vorschriften der Behörde über Änderungsverfahren für Dienste und Vereinbarungen für die elektronische Identifizierung vorzunehmen, die auf der Webseite der übermittelnden Behörde www.digg.se veröffentlicht sind. Das Verfahren sieht vor, dass die übermittelnde Behörde in angemessenem Umfang konsultiert wird und Informationen bereitstellt, bevor Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen werden.

12.4 Alle Änderungen und Ergänzungen der Hauptvereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet werden, um wirksam zu sein.

13. Änderungen und Ergänzungen der Anhänge 2 und 3 der Anschlussvereinbarung

13.1 Die übermittelnde Behörde überprüft die Bestimmungen der Anhänge 2 bis 3 der Anschlussvereinbarung mindestens einmal jährlich. Die übermittelnde Behörde hat das Recht, einseitig Änderungen und Ergänzungen der Anhänge 2 bis 3 der Anschlussvereinbarung vorzunehmen. Änderungen und Ergänzungen werden auf der von der übermittelnden Behörde benannten Website veröffentlicht und dem Anbieter mitgeteilt.

Der Anbieter ist dafür verantwortlich, über alle von der übermittelnden Behörde mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen auf dem Laufenden zu bleiben.

Wesentliche Änderungen und Ergänzungen sind dem Anbieter mindestens 90 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen.

Änderungen und Ergänzungen des Anhangs 3 - Technische Spezifikation für Berechnungsdaten sind dem Anbieter mindestens 180 Tage vor ihrem Inkrafttreten mitzuteilen.

Änderungen und Ergänzungen sind ab dem angegebenen Datum wirksam.

Widerspricht der Anbieter einer wesentlichen Änderung oder Ergänzung und ist er der Auffassung, dass dies seine Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt, so ist dies der übermittelnden Behörde spätestens dreißig (30) Tage vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, so gilt die Änderung als vom Anbieter akzeptiert.

14. Folgemaßnahmen

14.1 Die übermittelnde Behörde hat das Recht, auf Anfrage Informationen zu überprüfen und einzuholen, die belegen, dass der Anbieter die Anschlussvereinbarung einhält.

14.2 Im Zusammenhang mit der Überprüfung hat die übermittelnde Behörde das Recht, Informationen vom Anbieter einzuholen, Besuche vor Ort und Gespräche mit dem Anbieter durchzuführen und stichprobenartige Kontrollen auszuführen, um die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Der Anbieter unterstützt während des gesamten Überprüfungsprozesses und stellt die erforderlichen Ressourcen bereit und bietet Zugang zu den Unterlagen und Räumlichkeiten, die die übermittelnde Behörde zur Überprüfung der Einhaltung benötigt. Die Planung von Ortsbesichtigungen, Befragungen und Probenahmen erfolgt in Absprache zwischen dem Anbieter und der übermittelnden Behörde und ist so zu gestalten, dass sie sich so wenig wie möglich auf den Betrieb des Anbieters auswirken.

14.3 Die Anforderung der Informationen muss auch ansonsten angemessen sein und dem Bedürfnis der Partei nach Vertraulichkeit und der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Informationen Geschäftsgeheimnisse darstellen können.

14.4 Der Anbieter stellt sicher, dass die übermittelnde Behörde das Recht hat, Kontrollen wie oben beschrieben auch bei Unterauftragnehmern durchzuführen, deren Leistung die Einhaltung der materiellen Anforderungen der Anschlussvereinbarung durch den Anbieter beeinträchtigen kann, es sei denn, dies kann angesichts des Umfangs und der Art der betreffenden Teile als unangemessen angesehen werden.

14.5 Ergibt die Überprüfung, dass der Anbieter die Anschlussvereinbarung nicht eingehalten hat und die Mängel als schwerwiegend angesehen werden können, trägt der Anbieter die Kosten der Überprüfung, soweit diese Kosten nicht unzumutbar sind. Andernfalls trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

14.6 Die übermittelnde Behörde hat das Recht, zusätzlich zu dem, was sich aus diesem Abschnitt ergibt, den Anbieter zu zwei Folgesitzungen der Anschlussvereinbarung pro Jahr einzuladen. Die übermittelnde Behörde beruft diese Sitzungen ein. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den betreffenden Sitzungen.

15. Fehler und Mängel

15.1 Es gilt, dass der Anbieter einen Fehler begangen hat, wenn er gegen seine Verpflichtungen aus der Anschlussvereinbarung verstößt oder gehandelt hat. Die übermittelnde Behörde hat das Recht, Fehler und Mängel auch bei erfolgter Zahlung zu melden.

15.2 Es gilt, dass die übermittelnde Behörde unrechtmäßig gehandelt hat, wenn sie gegen ihre Verpflichtungen aus der Anschlussvereinbarung verstoßen hat. Die übermittelnde Behörde behebt Fehler und Mängel unverzüglich.

16. Aktionsplan

Bei Fehlern oder Mängeln bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters aus der Anschlussvereinbarung ist die übermittelnde Behörde berechtigt, auf Kosten des Anbieters Abhilfe zu verlangen.

Abhilfemaßnahmen sind in folgenden Schritten zu ergreifen:

- a) *Dialog zwischen den Parteien:* Es wird ein erster Dialog zwischen den Parteien geführt, um die Ursache des Fehlers oder Mangels zu ermitteln und mögliche Lösungen zu erörtern.
- b) *Aktionsplan für Maßnahmen:* Es muss ein schriftlicher Aktionsplan erstellt werden. In dem Aktionsplan wird Folgendes festgelegt:
 - die zu ergreifenden Maßnahmen.
 - die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Parteien.
 - Frist für die Umsetzung der Maßnahmen.

- c) *Nachverfolgung der umgesetzten Maßnahmen*: Der Anbieter meldet die durchgeführten Maßnahmen der übermittelnden Behörde. Die übermittelnde Behörde bewertet, ob die ergriffenen Maßnahmen angemessen und im Einklang mit dem Aktionsplan sind.

17. Sanktionen

17.1 Recht zur Verhängung von Sanktionen

Die übermittelnde Behörde ist berechtigt, eine oder mehrere Sanktionen gemäß den Nummern 17.2 bis 17.4 zu verhängen.

17.2 Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Vergütung

17.2.1 Der Anbieter verpflichtet sich, die an den Anbieter gezahlte Vergütung auf unrichtiger Grundlage oder in überhöhter Höhe zurückzuzahlen, wenn der Anbieter die unrichtige Zahlung durch unrichtige Angaben, unrichtige Berechnungsdaten verursacht hat oder seiner Informationspflicht nicht nachgekommen ist.

17.2.2 Die Rückzahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Vergütung anderweitig nicht ordnungsgemäß oder in überhöhter Höhe gezahlt wurde und der Anbieter dies erkannt hat oder vernünftigerweise hätte erkennen müssen.

17.3 Recht auf Minderung oder Zurückbehaltung der Zahlung bei Fehlern oder Mängeln in Bezug auf Berechnungsdaten

17.3.1 Die übermittelnde Behörde hat das Recht, die Vergütung zu kürzen oder einzubehalten, wenn die Anbieter ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Meldung von Berechnungsdaten nicht nachkommen. Das Recht auf Minderung oder Zurückbehaltung der Vergütung besteht nur, solange Fehler oder Mängel bei der Meldung von Berechnungsdaten vorliegen.

17.3.2 Beabsichtigt die übermittelnde Behörde, die Zahlung gemäß diesem Punkt zu kürzen oder einzubehalten, so teilt sie dies dem Anbieter mit.

17.4 Schäden

17.4.1 Verstößt die übermittelnde Behörde oder der Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anschlussvereinbarung und verursacht dadurch der Gegenpartei Schaden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz dieses Schadens. Eine Entschädigung wird nicht für indirekte Verluste, wie Umsatz- oder Gewinnausfälle, gewährt.

17.4.2 Die übermittelnde Behörde und der Anbieter treffen als Geschädigte angemessene Maßnahmen, um ihren Schaden zu begrenzen. Bei Fahrlässigkeit kann der Geschädigte den entsprechenden Teil des Schadens tragen.

17.4.3 Schadensersatzansprüche müssen der Gegenpartei innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung oder Entdeckbarkeit des Schadens schriftlich mitgeteilt worden sein. Wird eine Forderung nicht fristgerecht geltend gemacht, erlischt das Recht zur Geltendmachung der Forderung.

Die Haftung ist ferner auf einen Gesamtbetrag von 20 kostenindexierten Grundbeträgen je Haftungsereignis begrenzt. Kostenindexierter Grundbetrag bezeichnet den zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geltenden kostenindexierten Grundbetrag nach dem Sozialgesetzbuch. Der Schadenersatz ist auf direkte Schäden beschränkt.

Die vorstehenden Beschränkungen des Deliktsrechts gelten nicht, wenn:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Person vorliegt, die den Schaden verursacht hat,
- die Schadensursache aus Ungenauigkeiten in den vorgelegten Berechnungsdaten resultiert.
 - Entscheidungen, die Vergütung zu kürzen oder einzubehalten, schränken das Recht der übermittelnden Behörde auf Entschädigung nicht ein.

17.4.4 Handelt es sich bei dem Anbieter um eine staatliche Behörde in Schweden, ergibt sich aus dem nationalen Recht, dass zwischen den Parteien kein Schadensersatz zugesprochen werden kann.

18. Gründe für die Befreiung

18.1 Die Parteien können von ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung befreit werden, wenn diese aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung, das außerhalb ihrer Kontrolle und Autorität liegt, nicht erfüllt werden können.

Beispiele für Freistellungsgründe sind unter anderem: Krieg, weitverbreitete Arbeitsstreitigkeit, Blockade, Brand, Umweltkatastrophe oder schwere Infektionsausbreitung.

18.2 Die Parteien können von ihren Verpflichtungen aus der Anschlussvereinbarung befreit werden, wenn zwingendes Recht oder andere Vorschriften, verbindliche Rechtsakte innerhalb der Europäischen Union, Regierungs- oder Behördenentscheidungen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anschlussvereinbarung unmöglich machen.

18.3 Beabsichtigt die übermittelnde Behörde oder der Anbieter, einen Befreiungsgrund geltend zu machen, so unterrichtet sie die andere Partei unverzüglich über den entstandenen Umstand, seine voraussichtliche Dauer und seine Auswirkungen auf die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Die Parteien verpflichten sich, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden oder Unannehmlichkeiten, die ihnen aufgrund des Befreiungsgrundes entstehen können, so gering wie möglich zu halten.

19. Beendigung und Auflösung der Anschlussvereinbarung

19.1 Kündigung der Anschlussvereinbarung

19.1.1 Beschließt die übermittelnde Behörde, das Genehmigungssystem für die elektronische Identifizierung zu kündigen, so findet die Anschlussvereinbarung zum Zeitpunkt der Beendigung des Genehmigungssystems für die elektronische Identifizierung keine Anwendung mehr.

19.1.2 Wenn die Genehmigung des Anbieters durch die Agentur für digitale Regierung gemäß dem Vertrauensrahmen für die schwedische elektronische Identifizierung für die aktuelle Vertrauenswürdigkeitsstufe gekündigt wird, tritt gleichzeitig auch die Anschlussvereinbarung außer Kraft.

19.2 Fristlose Kündigung

19.2.1 Die übermittelnde Behörde hat das Recht, die Anschlussvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Anbieter einer Verpflichtung aus der Anschlussvereinbarung materiell nicht nachkommt.

19.2.2 Die übermittelnde Behörde hat das Recht, die Anschlussvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Anbieter:

- Geschäftsvereinbarungen, die Genehmigungssysteme missbrauchen, schafft oder sich daran beteiligt, um eine ungerechtfertigte Vergütung zu erlangen,
- auf andere Weise in ähnlicher Weise Vereinbarungen zur missbräuchlichen Erlangung einer Vergütung über das Genehmigungssystem für die elektronische Identifizierung schafft oder daran teilnimmt.

19.2.3 Die übermittelnde Behörde und der Anbieter haben das Recht, die Anschlussvereinbarung mit sofortiger Wirkung oder zu einem später festgelegten Zeitpunkt zu kündigen, wenn ein neues oder geändertes Gesetz, eine neue oder geänderte verbindliche Rechtsvorschrift innerhalb der Europäischen Union oder eine Entscheidung einer Regierung oder Behörde die ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussvereinbarung unmöglich macht. Die Kündigung erfolgt, soweit die Umstände dies vernünftigerweise zulassen, im Voraus.

19.2.4 Die übermittelnde Behörde hat das Recht, die Anschlussvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Anbieter:

- die Anforderungen für den Antrag eines Anbieters auf Anschluss an das Zulassungssystem für die elektronische Identifizierung nicht erfüllt,
- die Anforderungen des Vertrauensrahmens für die elektronische Identifizierung in Schweden materiell oder wiederholt nicht erfüllt und der Anbieter die im Aktionsplan gemäß Nummer 16 festgelegten Maßnahmen nicht innerhalb des festgelegten Zeitrahmens ergreift

19.2.5 Die übermittelnde Behörde hat das Recht, die Anschlussvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Anbieter auf Ersuchen der übermittelnden Behörde sachlich unrichtige Angaben gemacht hat.

19.3 Vorzeitige Beendigung

19.3.1 Ergreift der Anbieter die im Aktionsplan gemäß Nummer 16 genannten Maßnahmen nicht innerhalb der angegebenen Frist oder verstößt der Anbieter drei oder mehr Mal innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten gegen die Anschlussvereinbarung, so hat die übermittelnde Behörde das Recht, die Anschlussvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen zu kündigen.

Verstößt die übermittelnde Behörde drei oder mehr Mal innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten gegen die Anschlussvereinbarung, hat der Anbieter das Recht, die Anschlussvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen zu kündigen.

19.3.2 Wenn die übermittelnde Behörde Änderungen oder Ergänzungen der Anschlussvereinbarung vornimmt, die wesentlich sind und die Rechte oder Pflichten des Anbieters erheblich beeinträchtigen, hat der Anbieter das Recht, die Anschlussvereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Dies setzt voraus, dass der Anbieter der Änderung widersprochen hat.

19.3.3 Die übermittelnde Behörde und der Anbieter haben das Recht, die Anschlussvereinbarung mit einer Frist von zwölf (12) Monaten, gerechnet ab dem Ende des auf die Kündigung folgenden Monats, schriftlich zu kündigen.

20. Verantwortung für die personenbezogenen Daten

Der Anbieter ist der Datenverantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Anbieter durchführt, um die in der Anschlussvereinbarung genannten Dienstleistungen zu erbringen.

Der Anbieter ist dafür verantwortlich, gegebenenfalls Datenverarbeitungsverträge mit Unterauftragnehmern abzuschließen, die im Rahmen dieser Anschlussvereinbarung personenbezogene Daten im Auftrag des Anbieters verarbeiten.

Diese Anschlussvereinbarung bedeutet nicht, dass Anbieter personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter für die übermittelnde Behörde oder öffentliche Stellen verarbeiten.

21. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Die Anschlussvereinbarung ist nach schwedischem Recht auszulegen und anzuwenden.

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Anschlussvereinbarung werden in erster Linie zwischen den Parteien beigelegt und hilfsweise von den ordentlichen

Gerichten entschieden, wobei das Bezirksgericht Stockholm als Gericht der ersten Instanz fungiert.

Für den Fall, dass Streitigkeiten über die Auslegung der Anschlussvereinbarung zwischen Parteien entstehen, die nur staatliche Behörden in Schweden sind, sollen die Behörden die Streitigkeit durch Verhandlungen beilegen.

22. Kontaktperson

Der Anbieter benennt mindestens eine Kontaktperson oder Kontaktstelle, die für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anschlussvereinbarung, Beschwerden und Rechnungsanfragen zuständig ist.

Der Anbieter unterrichtet die übermittelnde Behörde und hält die übermittelnde Behörde über die aktuellen Kontaktwege und Kontaktdaten für diese Meldung auf dem Laufenden.

Jeder Wechsel der Kontaktperson wird von den Parteien unverzüglich mitgeteilt.

23. Signatur

Diese Anschlussvereinbarung wurde in zwei identischen Ausfertigungen erstellt, wobei jede Partei eine Ausfertigung erhalten hat.

Übermittelnde Behörde

Anbieter

Name

Titel

Name

Titel